

GNZ MY MEDIA STORE

Nur für Neukunden!

# Frühlingserwachen

– mit uns beginnt der Tag –

**32,99 €/Monat\*** iPad 10.2 inkl. GNZ-ePaper

**29,99 €/Monat\*** Samsung Galaxy Tab A 10.1 inkl. GNZ-ePaper

\* Hinweis: iPad 10.2 für 32,99 €/Monat oder Samsung Galaxy Tab A 10.1 für 29,99 €/Monat jeweils inkl. GNZ-ePaper zzgl. Zuzahlung 1,- € plus Versandkosten 8,90 € nur für Kunden ohne bestehendes Abonnement (Print und/oder Digital); Laufzeit 24 Monate. Das Angebot ist gültig vom 01.05.2020 bis 30.05.2020 oder solange der Vorrat reicht. Es ist nicht mit anderen Aktionen kombinierbar und kann pro Person nur einmal abgeschlossen werden. Irrtümer sind vorbehalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren AGB. Ein Angebot der Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG.

[www.my-mediastore.de/gnz](http://www.my-mediastore.de/gnz) | (0 60 51) 833 290

GELNHÄUSER

# Neue Zeitung

... auch als epaper

[www.gnz.de](http://www.gnz.de)

# Kinder rauf aufs Rad

ADAC gibt Tipps, wie die Kleinen Fahrradfahren lernen

**K**inder brauchen Bewegung. Mit dem eigenen Fahrrad erweitert der Nachwuchs seinen Bewegungsradius und lernt nach und nach selbstständiges und sicheres Verhalten im Straßenverkehr. Bis es so weit ist, braucht es eine Menge Übung, Zeit und Geduld. Der ADAC gibt Tipps, wie Kinder am besten den Weg von den wackeligen Anfängen bis hin zur ersten Familienausfahrt meistern.



eignen sich hervorragend für erste Fahrten. Sicherheit bekommt das Kind, wenn ein Erwachsener anfangs nebenher mitläuft. Auf Stützräder am Kinderrad sollte besser verzichtet werden. Diese sorgen nur dafür, dass die Balance nicht mittrainiert wird. Beherrscht das Kind das Kurvenfahren, Anfahren und Bremsen sicher, können kleine Übungen wie Slalom oder Zielbremsen die Fähigkeiten weiter fördern. Mit der Zeit werden die kleinen Pedalritter dann immer sicherer.

Mit etwa vier Jahren können Kinder vom Lauf- rad auf ein Fahrrad umsteigen. FOTO: DPA

## Achtsam starten

„Wichtig ist, die ersten Fahrversuche auf dem Fahrrad langsam anzugehen. Überfordern Sie Ihr Kind nicht, aber packen Sie es auch nicht zu sehr in Watte“, rät Alexandro Melus, Verkehrsexperte des ADAC Hessen-Thüringen. „Gleich eine große Tour ist genauso kontraproduktiv, wie sein Kind aus Angst gar nicht aufs Fahrrad steigen zu lassen.“

## Helm tragen

Kinder sollten bei allen Zweiradaktivitäten immer einen passenden Helm aufsetzen, so gewöhnen sie sich schon früh an den wichtigen Kopfschutz. Idealerweise haben sie ihren Helm im Fachgeschäft selbst mit ausgesucht.

## Auf dem Gehweg fahren

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen auf dem Gehweg radeln oder auch baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege benutzen. Aber auch Kinder zwischen

acht und zehn Jahren können noch den Gehweg nutzen. Erst danach müssen sie auf der Straße oder dem ausgeschilderten Radweg fahren. Führt das Kind auf dem Gehweg, darf ein Elternteil auf dem eigenen Rad das Kind auf dem Bürgersteig begleiten.

## Erste Fahrversuche

Je nach Entwicklungsstand und motorischer Fitness können Eltern ihren Nachwuchs mit zwei bis drei Jahren auf ein Laufrad setzen. Diese Räder, noch ohne Pedale, eignen sich hervorragend, um Balance und Kraft zu trainieren. Der spätere Umstieg auf ein „echtes“ Fahrrad fällt dann leichter.

## Erstes Fahrrad

Mit etwa vier Jahren kann das Kind auf ein Fahrrad umsteigen. Wichtig ist, dass der Nachwuchs mit den Füßen sicher den Boden erreichen kann. Ein leerer Parkplatz oder eine ruhige Wohnstraße

Bremsen sicher, können kleine Übungen wie Slalom oder Zielbremsen die Fähigkeiten weiter fördern. Mit der Zeit werden die kleinen Pedalritter dann immer sicherer.

## Schulweg

Kinder sollten erst dann alleine per Rad den Schulweg absolvieren, wenn sie die schulische Radfahrprüfung in der dritten oder vierten Klasse erfolgreich bestanden haben. Erst dann sind sie reif für die Teilnahme am Straßenverkehr und können Gefahren einschätzen, einhändig fahren, um Handzeichen zu geben, sowie zielgerichtet bremsen.

## Ausstattung

Eltern sollten unbedingt darauf achten, dass die Kinderräder mit funktionierenden Bremsen, Licht und Reflektoren ausgestattet sind. Genügend Luft in den Reifen – und der gemeinsamen Ausfahrt steht nichts mehr im Wege.

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biebergemünd

Die nachstehende Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hiermit bekannt gemacht.

Weber, Bürgermeister

### Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG a.F. für die Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen – Kalbach

Der Bund ist gemäß den Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e Grundgesetz für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Der Bedarfsplan für die Bundesverkehrswege ist eine Anlage zum Bundesverkehrswegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221), in dem das Projekt Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im Abschnitt 2 als laufende Nummer 2 mit vorrangigem Bedarf enthalten ist. Bestandteil des Projektes ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im BVWP 2030 sind folgende Teile:

- 3. und 4. Gleis Hanau – Gelnhausen, vmax 200 km/h (Ausbaustrecke – ABS).
- Zweigleisige NBS Gelnhausen – Mottgers, vmax 250 km/h, mit beidseitigen höhenfreien zweigleisigen Verbindungskurven Richtung Fulda und Würzburg an die Schnellfahrstrecke (SFS) Fulda – Würzburg,

und als Alternative hierzu

- die zweigleisige NBS Gelnhausen – Fulda mit Verbindungskurven der NBS zur Strecke 3600 (Kinzigtalbahn), höhenfreie Einbindung in die SFS Fulda – Würzburg, vmax 200 km/h sowie Blockverdrängung Aschaffenburg – Nantenbach,
- die zweigleisige ABS/NBS im Korridor Wildeck/Blankenheim – Bad Hersfeld – Kirchheim/Langenschwarz, vmax 200 km/h, höhenfreie Einbindung in die NBS Kassel – Fulda.

Im Rahmen des Projektes des BVWP ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt plant die Trägerin der Planung, die DB Netz AG, eine NBS zwischen Gelnhausen und der Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg. Hierfür beantragt sie unter dem Projektnamen NBS Gelnhausen - Kalbach mit Schreiben vom 16. April 2020 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, 2986 – ROG a.F.) für die in den ROV-Unterlagen beschriebene Antragsvariante IV sowie für die von ihr eingeführten Trassenalternative Variante VII (in der Raumordnungsunterlage als ernsthaft in Betracht kommend bezeichnet). Die Antragsvariante IV verläuft von Gelnhausen aus über Kinzigtalbahn und schließt bei Mittelkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an. Die Variante VII verläuft von Gelnhausen aus über Am Rande des Vogelsberg und schließt nördlich Niederkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel durch. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß § 15 ROG a.F. insbesondere zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch eingeführte Trassenalternativen.

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus:

Ordner 1: Teil A bis E – Hauptteil der Raumordnungsunterlagen (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Erläuterungsbericht; Teil C

RVU/UVU Alternativenprüfung; Teil D Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers; Teil E Auswirkungsprognose)  
 Ordner 2a und 2b: Karten zur Antragsvariante  
 Ordner 3a: Teil F – Anhang zur RVU / UVU  
 Ordner 3b und 3c: Karten zum Variantenvergleich  
 Ordner 3d und 3e: Ergänzende Karten Schallimmissionen  
 Ordner 4a: Risikobewertung Artenschutz und Natura 2000  
 Ordner 4b: Fachgutachten Natura FFH-Verträglichkeit  
 Ordner 5: Weitere Gutachten: 01 Hydrogeologische Untersuchung; 02 Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII; 03 Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII; 04 Schalltechnische Untersuchung; 05 Dokumentation der Datenrecherche; 06 Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94 – UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F.

Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninterne Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht werden.

Die Trägerin der Planung hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Unterlagen zu den folgenden Schutzgütern

- Menschen/Bevölkerung (Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Europarechtlich geschützte Arten und ihre Lebensräume, Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit)
- Boden und Fläche (Geologie, Bodentypen)
- Wasser (Grundwasser, Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu werden in der Zeit vom 2. Juni bis 30. September 2020 für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme verschiedene Optionen angeboten:

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen in der Zeit

**vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020**

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biebergemünd, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd, Obergeschoss, Zimmer 205 aus, und können dort während der Dienststunden

**Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
 Montag und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

von jeder Person eingesehen werden.

Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sein dürfte. Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch zu erfragen (Tel. 06050/971722).

Außerdem ist Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) während der Dienststunden

**Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt,

sowie

im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

**Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier: Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06151 12-6964 – Darmstadt bzw. Tel.: 0561 106-3119 – Kassel) möglich.

Die ROV-Unterlagen können zudem digital während dieses Zeitraums auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse Öffentliche Bekanntmachungen Regionalplanung und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de> – Rubrik: „Presse Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Außerdem können die ROV-Unterlagen während dieses Zeitraums digital unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) bzw. [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ mit Link zum UVP-Portal der Bundesländer <http://www.uvp.hessen.de/> eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Federführung für das ROV übernommen. Während des Offenlagezeitraums vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 kann zu dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternativen von jedermann Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind möglich:

Über das Online-Beteiligungsportal

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ und [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de) in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“  
 Per E-Mail: [Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de](mailto:Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de)

Schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt.

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

**Darmstadt, 22. April 2020  
 Regierungspräsidium Darmstadt  
 III 31.1 – 93d 08/05 -190**